

Leitfaden des Bezirksamtes Mitte von Berlin

zur Errichtung von Parklets, Hochbeeten und Schankvorgärten in Parkbuchten nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG

Präambel

Im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende schreitet der Bezirk Mitte mutig voran und schafft mit den nachfolgenden Kriterien die Möglichkeit, dass Parkbuchten im öffentlichen Straßenland entweder für Schankvorgärten von anliegenden Gaststätten, für Parklets als Orte der Begegnung oder für mehr Pflanzen im Straßenbild im Rahmen von Hochbeeten genutzt werden können.

Die nachfolgenden Festlegungen dienen als Leitfaden für das Straßen- und Grünflächenamt Mitte bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Schankvorgärten, Parklets und Hochbeeten in Parkbuchten im öffentlichen Straßenland, sie schaffen zugleich auch Transparenz für die Anwohnenden bei der Bewilligungspraxis des Bezirksamtes Mitte.

Der Anwendungsbereich dieses Leitfadens kann sich mit demjenigen der allgemeinen Festlegungen des Bezirksamtes Mitte von Berlin im Umgang mit Sondernutzungen im hiesigen öffentlichen Straßenland überschneiden, so dass sich beide ermessenslenkenden internen Vorgaben ergänzen und erforderlichenfalls gemeinsam zu betrachten sind.

Vorbemerkung:

Da jede (Verkehrs-)Situation vor Ort einzigartig ist, bedarf jede Ausnahmegenehmigung gem. §46 StVO bzw. §11 BerlStrG hinsichtlich Nutzung von Parkbuchten stets einer konkreten Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort.

Im Zweifel sind vorab einzubinden:

- die entsprechenden Kontaktbereichsbeamt*innen der Polizei oder
- die Ansprechpartner*innen der Feuerwehr oder
- die untere Denkmalschutzbehörde im Falle von Denkmälern und Denkmalensembles in der direkten Umgebung (die entspr. Liste/Kartierung ist über das Programm Yade/ISIS einsehbar!).

Nach erfolgreicher Vorab-Prüfung können diese Parkbuchten unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nur für **Schankvorgärten, Parklets** oder (Parklet-ähnliche) **Hochbeete** genutzt werden:

1. Eine *kommerzielle Nutzung von Parkbuchten ist mit Ausnahme der Nutzung als Schankvorgarten eines anliegenden Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 der allgemeinen Festlegungen des Bezirksamtes Mitte im Umgang mit Sondernutzungen im Bezirk Mitte (Stand Mai 2020) ausgeschlossen.*
2. *Parklets und Hochbeete müssen für die Allgemeinheit frei zugänglich und nutzbar sein. Eine alleinige private Nutzung ist ausgeschlossen.*
3. In *Hauptverkehrsstraßen* kommen Parkbuchten aus Verkehrssicherheitsgründen nur dann in Frage, wenn sich die Abgrenzung der Nutzung innerhalb des Parkstreifen befindet.

In *Nebenstraßen, insbes. 30er Zonen*, kann die Nutzung mit der Abgrenzung auch über den Parkstreifen hinausgehen.

In *verkehrsberuhigten Bereichen* kann in Ausnahmefällen sogar auf eine Abgrenzung/Umrandung verzichtet werden, wenn keine Gefahr für Leib und Leben sowie den Verkehr zu befürchten ist.

4. Eine Sondernutzung *innerhalb von Lieferzonen* bzw. verbunden mit einem Wegfall von Lieferzonen ist *nicht gestattet*.
5. Innerhalb einer Parkzone dürfen maximal 25 % der vorhandenen Parkplätze in Bezug auf die Gesamtanzahl der Parkplätze der jeweiligen Parkzone für die hiesigen Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Dabei sind ausschließliche Anwohnerparkstraßen von diesen Nutzungen ausgenommen.
6. Die maximale Breite der Fläche für Parklets und Hochbeete ist auf 11,9 m begrenzt. Für Schankvorgärten gilt § 1 Abs. 4 der allgemeinen Festlegungen zu Sondernutzungen im Bezirk Mitte in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, d.h. sie sollen sich in ihrer räumlichen Ausdehnung auf die Grundstücksbreite des Anliegers beschränken; soll der Parkstreifen über diesen Bereich hinaus in Anspruch genommen werden, ist dies nur zulässig, wenn der betroffene Nachbaranlieger (Grundstückseigentümer) der Einschränkung zustimmt; es ist Sache der jeweiligen Sondernutzer*innen, diese Zustimmung einzuholen und vorzulegen.
7. Die *Fahrbahn* ist von der Fläche für Schankvorgärten und Parklets durch ein Schrammbord nach Maßgabe der als Anlage 1 (SVG Regelpläne 2023 für die Nutzung von Flächen für Schankvorgärten und Parklets) zu diesem Leitfaden *abzugrenzen*. In verkehrsberuhigten Bereichen ~~äußersten Ausnahmefällen~~ können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine Gefahren für Leib und Leben sowie den Verkehr zu befürchten sind.
8. Für *Hochbeete* geltend die unter Nr. 7 genannten Regelungen zu Parklets entsprechend. Darüber hinaus gilt eine Mindesthöhe der Hochbeete von 80-90 cm. Mit Bepflanzung darf dabei eine Höhe von 120 cm nicht überschritten werden. Die Abgrenzung/Umrandung ist so zu bemessen, dass diese nicht von Erwachsenen ohne technische Hilfsmittel verschiebbar ist; an den Querseiten muss sie rot-weiße Baken aufweisen.
9. Die geplante *Sondernutzungsfläche* muss mindestens 5 m von den *Schnittpunkten der Fahrbahnkanten der nächsten Kreuzung/Einmündung entfernt sein*; im Falle von rechts neben der Fahrbahn parallel verlaufenden baulich angelegten Radwegen gilt ein *Mindestabstand von 8 m*.
10. Vor Grundstückszufahrten sowie vor abgesenkten Bordsteinen ist eine derartige Nutzung unzulässig.
11. Der *Abstand zwischen Hauswand und fahrbahnseitigem Rand* der Sondernutzung darf aufgrund von Vorgaben der Feuerwehr *eine Tiefe von 12 Meter nicht überschreiten*.
12. Die Sondernutzungsfläche muss *frei von Hydranten und Schiebern* sein und es dürfen sich keine Hydranten auf dem Gehweg neben der Sondernutzungsfläche befinden. Der Abstand zum nächsten Schachtdeckel, Schieber und Hydranten muss größer, als 1,5 m sein.

13. *Von Seiten des Gehweges ist ein freier Zugang zum Bereich der Nutzungsfläche auf dem Parkstreifen zu gewährleisten.* Der Zugang zu Verteilerkästen, Baumflächen, Pflanzbeete, Radverkehrsführungen usw. darf durch die Nutzungen nicht eingeschränkt werden.
14. Die Nutzungsflächen dürfen *straßenseitig folgende Einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken:*
- a. Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs, wie U- oder S-Bahn-Abgänge;
 - b. Parkscheinautomaten, Elektroladesäulen;
 - c. allen der Versorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen, Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanal- und Kabelschächten, Schaltkästen und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen;
 - d. Zufahrten und/oder Zugänge zu Grundstücken, Garagen, Häusern, Geschäften;
 - e. Feuerwehruzufahrten, Feuerwehranfahrtszonen sowie Rettungswege.
15. *Den Verkehr ablenkende bzw. die Anwohnerschaft störende Effekte oder Einrichtungen* (z.B. Blend-/Lichteffekte, lautverstärkende Mittel usw.) *sind nicht gestattet.*
16. Der *Gehwegoberstreifen* steht dem Anliegergebrauch nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen des Bezirksamtes Mitte im Umgang mit Sondernutzungen im Bezirk Mitte (Stand Mai 2020) zur Verfügung.
Der *Gehwegmittelstreifen* ist nur zur Nutzung für Fußgänger*innen und deren daraus folgenden Sicherheitsbestimmungen zu nutzen; eine Sondernutzung, insbesondere zum Herausstellen von Tischen, Stühlen, Pflanzenkübeln ist unzulässig und nicht genehmigungsfähig.
Der *Gehwegunterstreifen* darf in Ausnahmefällen vor von als Schankvorgärten genutzten Flächen auf dem Parkstreifen in gleicher Breite mit genutzt werden, wenn eine geeignete Durchgangsbreite von 1,80m für Passant*innen sichergestellt ist und die Tische und Stühle dort händisch leicht bewegbar bleiben.
17. Die Inhaber*innen der Sondernutzungsgenehmigungen tragen die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten und müssen die Sicherheit bei Radwegen sicherstellen.
Bei benutzungspflichtigen Radwegen ist ein Kreuzen nicht gestattet.
18. Sollten Schäden an Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Straßen- und Grünflächenamt vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das Straßen- und Grünflächenamt entstehen, gelten diese als durch den Genehmigungsinhaber verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Trägers der Straßenbaulast auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigt.
19. Die gaststättenrechtlichen Voraussetzungen für den Fall der Erweiterung müssen vorliegen, insbesondere müssen ausreichend Toilettenplätze nachgewiesen sein.
20. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr der jeweiligen Inhaber*innen erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus der Genehmigung nicht hergeleitet werden.

Bezirksamtsvorlage Nr. 177/ 2022
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 11.10.2022

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Leitfaden des Bezirksamtes Mitte von Berlin zur Errichtung von Parklets, Hochbeeten und Schankvorgärten in Parkbuchten nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadträtin Dr. Neumann

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die bereits mit BA-Beschluss vom 12.04.2022 (87/2022) verlängerten ergänzenden Regelungen für die Festlegungen des BA Mitte zu Sondernutzungen im Bezirk Mitte im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten von Schankvorgärten auf Parkstreifen werden in Form des Leitfadens verstetigt.

Die Festlegungen dienen als Leitfaden für das Straßen- und Grünflächenamt Mitte bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Schankvorgärten, Parklets und Hochbeeten in Parkbuchten im öffentlichen Straßenland.

Sie schaffen zugleich auch Transparenz für die Anwohnenden bei der Bewilligungspraxis des Bezirksamtes Mitte.

Im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende schafft der Bezirk Mitte mit dem Leitfaden zur Einrichtung von Parklets, Hochbeeten und Schankvorgärten in Parkbuchten nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG die Möglichkeit, dass Parkbuchten im öffentlichen Straßenland entweder für Schankvorgärten von anliegenden Gaststätten, für Parklets als Orte der Begegnung oder für mehr Pflanzen im Straßenbild im Rahmen von Hochbeeten genutzt werden können.

Da es sich bei diesen Vorgaben um neue Pilotprojekte im Bezirksamt Mitte im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende handelt und diese Leitlinien eine speziellere Zielrichtung verfolgen als die allgemeinen Festlegungen zum Umgang mit straßenrechtlichen Sondernutzungen nach § 11 BerlStrG vom Juni 2016 (in der Fassung vom Mai 2020), werden diese getrennt von den bisherigen Sondernutzungskriterien beschlossen.

Der Leitfaden sowie die SVG Regelpläne 2023 für die Nutzung von Flächen für Schankvorgärten und Parklets sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

- II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen waren Gastronomieeinrichtungen über lange Zeiträume geschlossen und konnten allenfalls Speisen zum Abholen/Mitnehmen anbieten. Trotz finanzieller Unterstützung sind viele Betriebe in ihrer Existenz auch nach Beendigung der Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin bedroht. Das Bezirksamt Mitte hatte daher befristet bis zum 31.10.2022 Gastronomiebetrieben die Möglichkeit eröffnet, Flächen im ruhenden Verkehr zur Aufstellen von Tischen und Stühlen zu nutzen. Das Angebot der Einrichtung von Außengastronomieflächen in Parkbuchten hat große Resonanz gefunden. Diese Möglichkeit soll verstetigt werden und somit auch im Winter möglich sein. Heizpilze oder sonstige Aufbauten hat der Bezirk Mitte in der Vergangenheit nicht gestattet und wird dies – gerade auch mit Blick auf die derzeitige Energiekrise – auch weiterhin nicht tun.

Berlin-Mitte ist ein hochverdichteter Innenstadtbezirk. Der öffentliche Raum ist ein knappes Gut und sehr wertvoll. Parkende Autos nehmen hier überproportional viel Platz ein. Der Leitfaden unterstützt die Möglichkeit, Autoparkplätze für andere Nutzungen umzuwidmen, die der Allgemeinheit stärker zugutekommen.

Parkbuchten können so Orte der Begegnung für Menschen und kleine grüne Oasen werden, die die Kieze lebenswerter machen

Hiermit trägt das Bezirksamt auch den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber*innen Rechnung und gibt einen rechtssicheren Rahmen für alle Nutzer*innen des öffentlichen Straßenraums vor, der einerseits dem Ordnungsamt sichere Kontrollmöglichkeiten bietet und andererseits auch die straßenverkehrsrechtlichen Belange in Einklang damit bringt.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 36 BezVG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Sondernutzungen für Schankvorgärten werden in 2022 noch ohne Sondernutzungsgebühren bewilligt. Es entfallen für die anderweitig genutzten Parkplätze Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung. Es wird ist davon auszugehen, dass sich die finanziellen Auswirkungen ab 2023 nivellieren.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

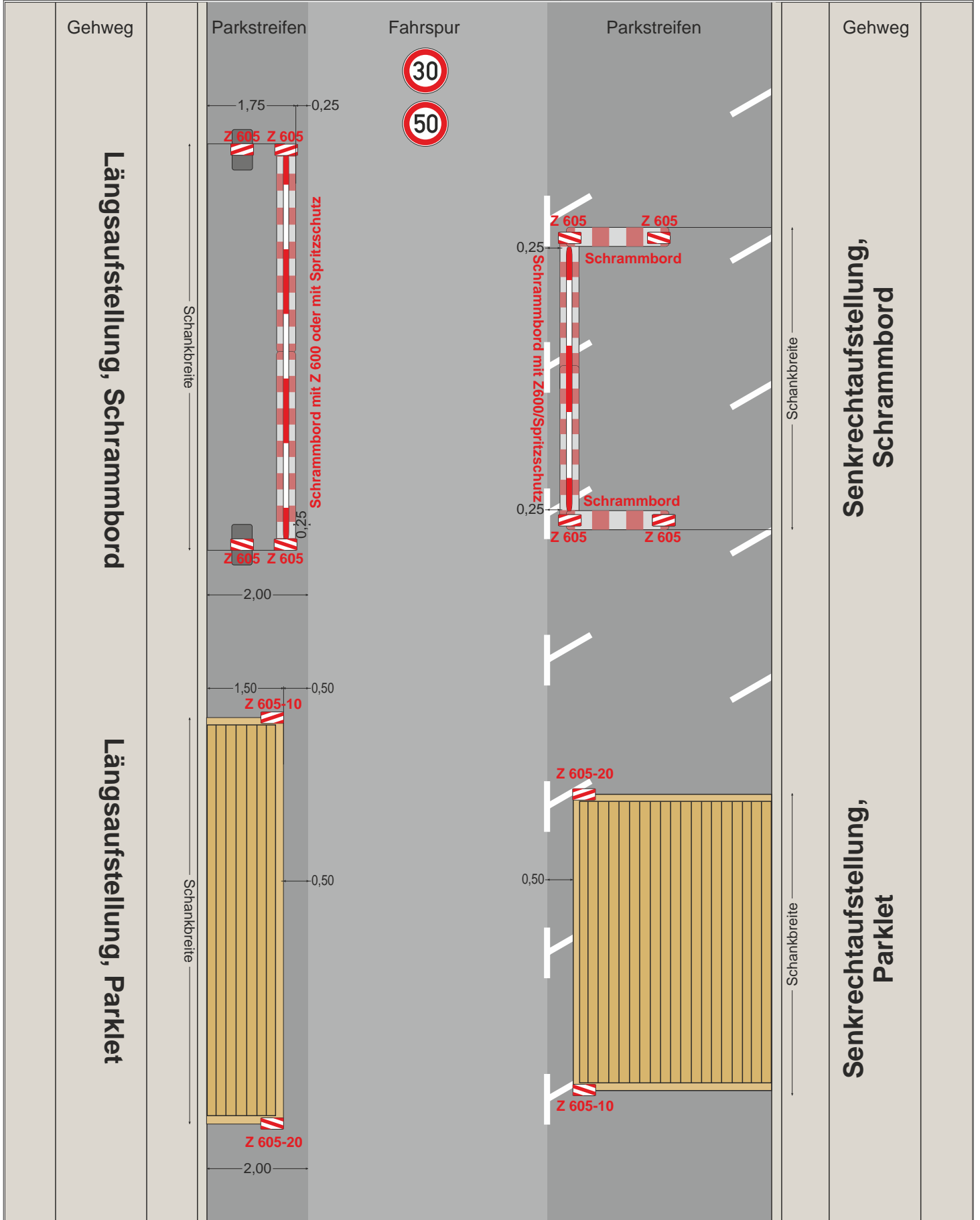
11. **Auswirkungen auf den Klimawandel**

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Klimawandel. Die Umwandlung von Parkplätzen führt zu einer stärkeren Flächengerechtigkeit bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes und erhöht die Lebensqualität in den Kiezen.

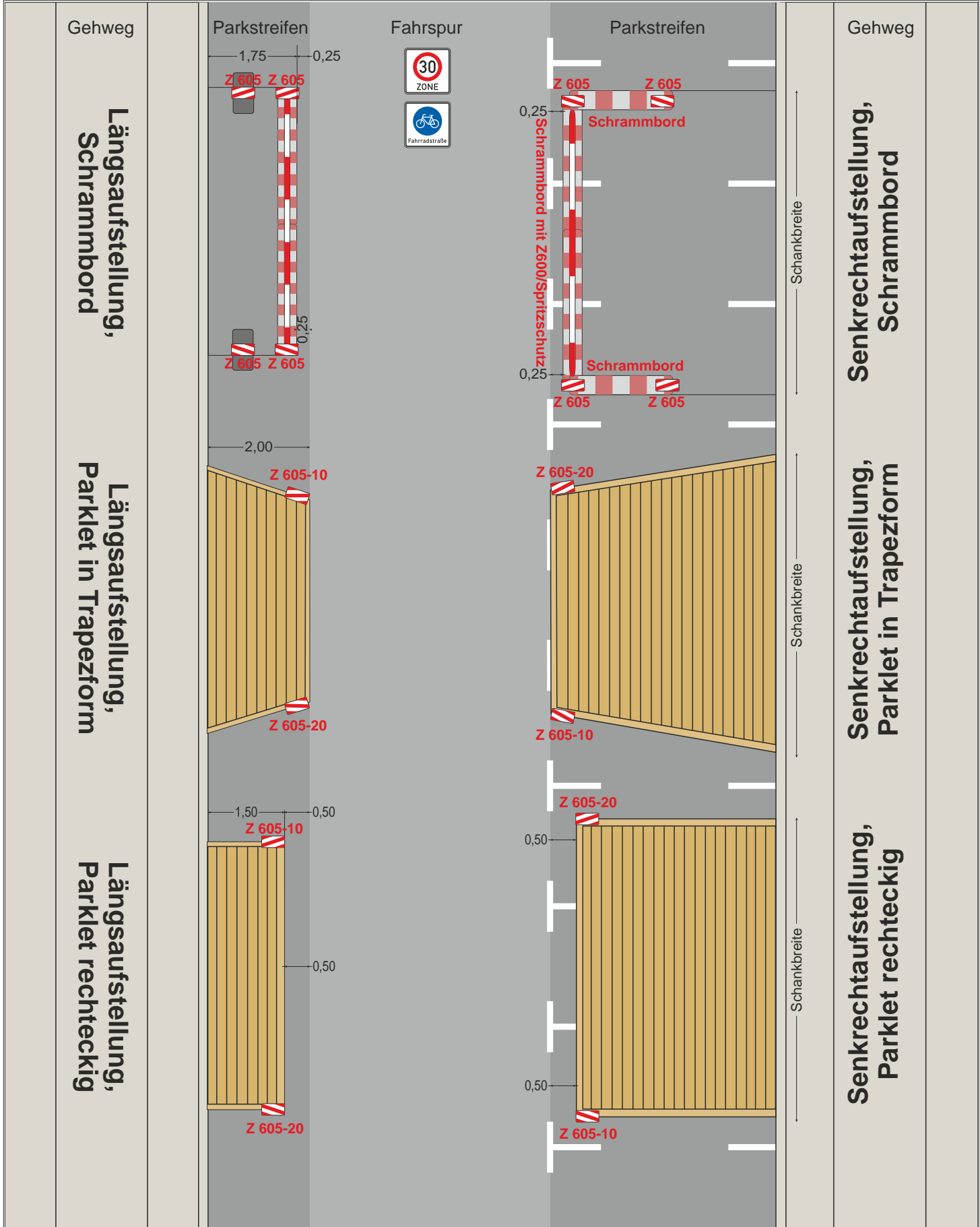
12. Mitzeichnung(en):

Keine

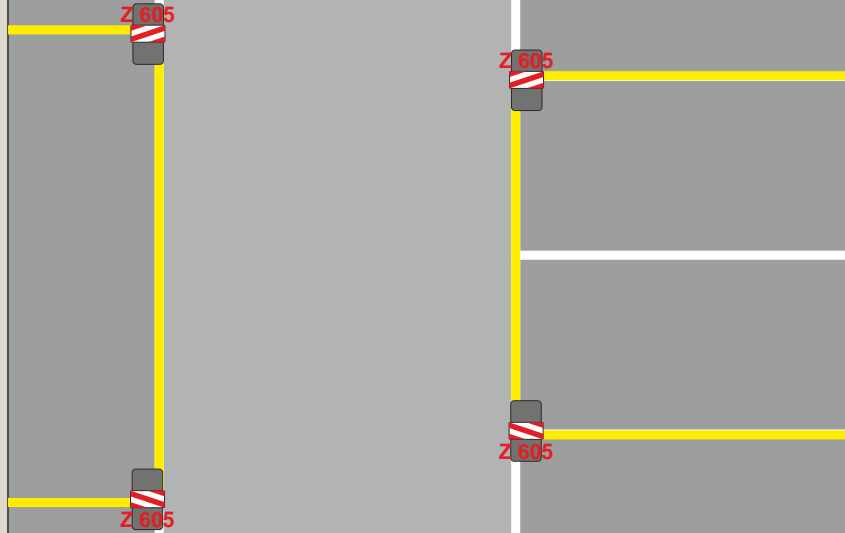
Bezirksstadträtin Dr. Neumann



Maßstab:	1:100	Freigegeben gez. Kyek - Bau AL -
bearbeitet / geprüft	Arnold / Kyek	
Datum:		



Maßstab:	1:100	Freigegeben gez. Kyek - Bau AL -
bearbeitet / geprüft	Arnold / Kyek	
Datum:		



Maßstab:	1:100	Freigegeben gez. Kyek - Bau AL -
bearbeitet / geprüft	Arnold / Kyek	
Datum:		